



Zweckvereinbarung

zwischen

**der Gemeinde Dasing,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister
Andreas Wiesner,**

und

**der Stadt Friedberg,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister
Roland Eichmann,**

**genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg
vom ... 2021, AZ:**

Die Gemeinde Dasing und die Stadt Friedberg (Stadtwerke) schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98 - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel der Übernahme der Wasserversorgung in den Ortsteilen Oberzell und Unterzell der Gemeinde Dasing durch die Stadtwerke Friedberg, Eigenbetrieb der Stadt Friedberg.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Dasing überträgt der Stadt Friedberg (Stadtwerke) die Aufgabe der Wasserversorgung in den Ortsteilen Oberzell und Unterzell.
- (2) Die Stadt Friedberg (Stadtwerke) erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit, die Wasserversorgung in den Ortsteilen Oberzell und Unterzell der Gemeinde Dasing zu übernehmen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie dessen genaue Lage ergeben sich aus den beigelegten Lageplänen (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2 Übertragung der Befugnisse

- (1) Zusätzlich zur Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde Dasing die damit verbundenen, zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen, hoheitlichen Befugnisse sowie das Recht, die dazu erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Stadt Friedberg (Stadtwerke).
- (2) Die Gemeinde Dasing wird durch den Übergang der Befugnisse auf die Stadt Friedberg (Stadtwerke) von ihrer gesetzlichen Pflicht der Wasserversorgung in den Ortsteilen Oberzell und Unterzell gemäß Art. 8 Abs. 2 KommZG befreit.
- (3) Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Friedberg gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet. Die Beitrags- und Gebührensatzung wird dabei nur auf künftig entstehende Abgabetatbestände angewandt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Betreuung, Überwachung und Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes und ferner alle weiteren Geschäfte, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben anfallen, obliegen der Stadt Friedberg (Stadtwerke).
- (2) Die Stadt Friedberg (Stadtwerke) verpflichtet sich, die Gemeinde Dasing unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können. Weiter unterrichtet die Stadt Friedberg (Stadtwerke) die Gemeinde Dasing über alle Baumaßnahmen am Wasserversorgungsnetz in Oberzell und Unterzell.
- (3) Die Gemeinde Dasing setzt die Stadt Friedberg (Stadtwerke) von beabsichtigten Bau- und sonstigen Maßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren oder eine Beitragspflicht auslösen können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 4 Kosten, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

(1) Das Wasserversorgungsnetz im Ortsteil Unterzell befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Friedberg (Stadtwerke). Das Wasserversorgungsnetz im Ortsteil Oberzell geht mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auf die Stadt Friedberg (Stadtwerke) über. Die übergehenden Wasserversorgungsanlagen sind in Anlage 3 näher dargestellt.

(2) Für den Wert der übergehenden Anlagen bezahlt die Stadt Friedberg (Stadtwerke) der Gemeinde Dasing einen einmaligen Betrag von 26.268,21 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die installierten Wasserzähler wird kein Ersatz geleistet.

(3) Der Entlüftungsschacht auf dem Grundstück FINr. 1565 bzw. 1565/1 der Gemarkung Dasing wurde / wird von der Gemeinde Dasing in einen bau- und trinkwassertechnisch ordnungsgemäßen Zustand gebracht.

(4) Der bisherige auf dem Grundstück FINr. 510 der Gemarkung Wiffertshausen gelegene Übergabeschacht mit Zähleinrichtung wird verlegt, voraussichtlich auf das Grundstück FINr. 999 der Gemarkung Friedberg. Für den erforderlichen Rückbau des bisherigen und den Neubau des künftigen Zählerschachtes bezahlt die Gemeinde Dasing der Stadt Friedberg (Stadtwerke) die Hälfte der jeweils entstehenden Kosten.

(5) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Wasserleitung zwischen dem bisherigen Zählerschacht und dem Ortsteil Oberzell auf privaten Grundstücken verläuft und grundbuchrechtlich nicht gesichert ist. Sofern in der Zukunft eine solche grundbuchrechtliche Sicherung erfolgt oder aus anderem Rechtsgrund eine Zahlung an die Eigentümer der Grundstücke erfolgt, verpflichtet sich die Gemeinde Dasing der Stadt Friedberg (Stadtwerke) alle in diesem Zuge entstehenden Kosten (z.B. Notar- und Grundbuchkosten, Entschädigungszahlungen) zu ersetzen. Die Stadt Friedberg (Stadtwerke) wird eine grundbuchrechtliche Sicherung nur nach Zustimmung durch die Gemeinde Dasing vereinbaren.

Sofern in der Zukunft wegen der fehlenden grundbuchrechtlichen Sicherung eine Verlegung der Leitung erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien Verhandlungen über eine angemessene Kostenverteilung zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.

(6) Wird diese Vereinbarung gekündigt, so gehen alle Wasserversorgungsanlagen, die zur Versorgung der Dasinger Ortsteile Oberzell und Unterzell erforderlich sind, ins Eigentum der Gemeinde Dasing über. Diese hat der Stadt Friedberg (Stadtwerke) den Wert der übergehenden Anlagen zu ersetzen. Grundlage hierfür sind die bilanziellen Restbuchwerte der Anlagen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Aichach-Friedberg.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Stadt Friedberg (Stadtwerke) bestimmt sich nach § 18 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg.

§ 6 Aufsicht und Genehmigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum Jahresende, gekündigt werden; erstmalig jedoch zum 31.12.2046. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vorschrift des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Vertragslücke bestehen, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- (2) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, ersetzt oder ergänzt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung als Anlage beigegeben. Die Stadt Friedberg (Stadtwerke) verpflichten sich, jede

Satzungsänderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweckvereinbarung zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Dasinger Ortsteils Unterzell vom 27.07. bzw. 29.09.1978 und der Wasserlieferungsvertrag für den Dasinger Ortsteil Oberzell außer Kraft.

Friedberg, den xx.xx.2021
STADT FRIEDBERG

Dasing, den xx.xx.2021
GEMEINDE DASING

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Andreas Wiesner
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 21.10.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021